

Exkurs: Stellplatzsatzung

Seit dem November 2017 regelt die städtische Stellplatzsatzung die Anzahl der zu bauenden Fahrradabstellmöglichkeiten bei Neubauvorhaben sowie die Mindestanforderungen der Beschaffenheit. Demnach sollten die zu errichtenden Fahrradparkplätze eine Anschlussmöglichkeit für den Rahmen und sicheren Stand bieten sowie gut zugänglich und ausreichend beleuchtet sein. Vorderradhalter sind demnach nicht zulässig.

Über den Umfang gibt Anhang 1 der Stellplatzsatzung Aufschluss – hier nur ein Auszug.

Verkehrsquelle	Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder	
Mehrfamilienhäuser sowie Sozialwohnungen/ geförderter Wohnungsbau	bis 50 m ² Wohnfläche ab 50 m ² bis 120 m ² Wohnfläche ab 120 m ² Wohnfläche	1 je WE 2 je WE 3 je WE
Büro- und Verwaltungsräume	1 je 50 m ² Nutzfläche	
Läden, Waren- und Geschäftshäuser Großflächige Einzelhandelsbetriebe (ab 1.200 m ²)	1 je 50 m ² Verkaufsfläche	
Gaststätten von örtlicher Bedeutung Hotels, Pensionen, Kurheime u.a. Beherbergungsbetriebe Jugendherbergen	1 je 6 Sitzplätze 1 je 15 Betten zzgl. Stellplätze für Gaststättenbetrieb	
Handwerks- und Industriebetriebe Lager-, Ausstellungs- und Verkaufsplätze bzw. -räume	1 je 100 m ² Nutzfläche oder 1 je 10 Beschäftigte 1 je 200 m ² Nutzfläche oder 1 je 10 Beschäftigte	

Hinweis: 1 Anlehnbügel = 2 Fahrradstellplätze WE=Wohninheit
Stellplatzsatzung nachzulesen unter:
http://rathaus.rostock.de/sixcms/media.php/974/6_03.68990.pdf



Schrotträder

Schrotträder können auch vom Vermieter mit vorheriger Anmeldung und Markierung beseitigt werden. Derartige Regelungen können in die Hausordnung aufgenommen werden.

Auf öffentlichen Flächen ist das Umweltamt für die Beseitigung zuständig. Schrotträder können telefonisch 0381 381-7315 oder über das Bürgerportal www.klarschiff-hro.de gemeldet werden.

Weitere Informationen

- „Leitfaden zur Stellplatzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ mit Informationen über Mobilitätskonzepte, Gestaltung von Stellplätzen, die Satzung selbst unter www.rostock.de/mobil
- Broschüre „Fahrradabstellplätze bei Wohngebäuden – Ein Leitfaden für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft“ <https://www.mobil-potsdam.de/de/fahrrad/fahrradparken/>
- ADFC-empfohlene Abstellanlagen <https://www.adfc.de/verkehr--recht/radverkehr-gestalten/fahrradparken/adfc-empfohlene-abstellanlagen/alle-geprueften-modelle>

Impressum:

Herausgeberin: Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Presse- und Informationsstelle im Rahmen des Projektes „Clever mobil“
Redaktion, Fotos: Senator für Bau und Umwelt, Stabsstelle Mobilitätsmanagement
Gesamtherstellung: Altstadt-Druck GmbH (04/18 – 1)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Rostock steigt auf

Besser parken

Tipps für Planende und Bauende



Besser parken – darauf kommt es an

Mit der neuen Stellplatzsatzung ist das Bauen von Fahrradabstellanlagen für Neubauvorhaben verpflichtend. Aus diesem Anlass sind die wichtigsten Informationen zum Thema Fahrradparken für Planende und Bauende in Form dieses Faltblattes zusammengefasst. Für das richtige Parken braucht es ausreichende Abstellanlagen an den richtigen Orten und vor allem in guter Qualität.

Grundanforderungen:

- **Anschließmöglichkeit** – es genügt nicht nur das Abschließen des Fahrrads
- **ausreichend Stellfläche** – je Fahrrad sollten min. 1,6 m² eingeplant werden
- **Stabilität** – Rahmenhalter oder Anlehnbügel bieten auch beladen einen sicheren Stand
- **Erreichbarkeit** – Fahrradparker sollte in unmittelbarer Nähe vom Zielort stehen
- **Barrierefreiheit** – ein ebenerdiger Zugang oder über Rampen sollte ermöglicht sein
- **Beleuchtung und Sichtbarkeit** – dienen zusätzlich der Diebstahlprävention

Erweiterte Anforderungen:

- **Überdachung** – ausreichender Witterungsschutz
- **Aufladen** – Möglichkeiten für E-Bikes
- **Serviceeinrichtungen** – Schließfächer, Werkzeug etc.

Fahrradparken für kurze Aufenthalte

Welcher Nutzungszweck:

- Einkauf und Freizeit

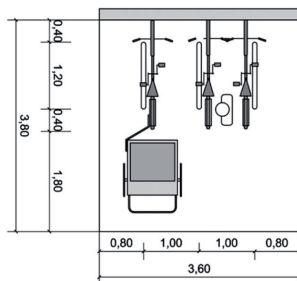
Was ist wichtig:

- je kürzer der Aufenthalt ist, desto geringer ist die akzeptierte Entfernung

Welche Bauart:

- Anlehnbügel
- Vorderrad-Rahmenhalter

Für Neubauvorhaben sind beim Nachweis der Stellplatzpflicht von Fahrradparkern keine Vorderradhalter (sog. Felgenkiller) zulässig.



Empfehlung

Abstand zwischen den Anlehnbügel: mind. 1,0 m
Länge des Anlehnbügels: 1,0 – 1,2 m

© Landeshauptstadt Potsdam

Fahrradparken für lange Aufenthalte

Welcher Nutzungszweck:

- Arbeit, Bildung, Sport, Wohnen

Was ist wichtig:

- Witterungsschutz
- zusätzlicher Schutz durch Einschließen
- Lademöglichkeit bei langen Standzeiten

Welche Bauart:

- Anlehnbügel und Vorderrad-Rahmenhalter
→ mit Überdachung
- Fahrradgarage
- Fläche im Parkhaus oder in der Tiefgarage

Ein angemessener Witterungsschutz erhöht den Nutzungskomfort und die Akzeptanz der Anlage. Auch Fahrradboxen, -garagen oder -käfige können einem ausgewählten Mieter- oder Arbeitnehmerkreis für ein sicheres und geschütztes Abstellen bereitgestellt werden.



Fahrradbox im Parkhaus



einfache Überdachung



Fahrradkäfig



Fahrradgarage